



Hintergrundinformation 3/2010:
Krankenversicherung im Kanton Schwyz:
Individuelle Prämienverbilligung
Obligatoriumskontrolle
Bericht 2009

Schwyz, 29. März 2010



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ein Gesetzesauftrag des Bundes an die Kantone	4
3.	Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz.....	4
4.	Eine Vergleichsrechnung als Basis.....	4
5.	Breite Information.....	6
6.	Anmeldungen	6
7.	Verarbeitung der Anmeldungen	6
8.	Übernahme von ausstehenden Prämien	7
9.	Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche	8
10.	Rechtsmittelverfahren	8
11.	Finanzierung	8
12.	Durchführungskosten.....	9
13.	Revision	9
14.	Dank.....	9
15.	Veröffentlichung	10
	Anhang	11
	A1. <i>Gesetzliche Grundlagen</i>	11
	A2. <i>Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG)</i>	12
	A3. <i>Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz</i>	13



1. Zusammenfassung

Zwei wichtige Aufträge des Bundes an die Kantone

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht sorgen.

Bedarfsmodell

Im Kanton Schwyz haben Personen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), deren Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer, erhöht um einen Anteil des Vermögens, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten. Verbilligt werden die Richtprämien, wobei die berechnete Person einen vom Kantonsrat bestimmten Selbstbehalt selber zu tragen hat. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämie.

Breite Information der Bevölkerung

Anfangs 2009 wurden insgesamt 24'918 steuerpflichtige Personen persönlich über den möglichen Anspruch informiert. 23'388 Anmeldungen gingen bei der Ausgleichskasse ein.

Verarbeitete Anmeldungen

Bis Ende 2009 konnten alle eingereichten Anmeldungen verarbeitet werden. 72 Prozent konnten gutgeheissen werden. 28 Prozent der Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Ein Viertel der Bevölkerung profitiert

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz beträgt per Ende 2008 143'605 Personen. Im Jahr 2009 konnte an 36'305 Personen oder 25.28 Prozent der ständigen Bevölkerung eine Prämienverbilligung ausbezahlt werden. Es wurde ein Gesamtbetrag von 40'468'664 Franken ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgte zu 82 Prozent durch den Bund, zu elf Prozent durch den Kanton und zu sieben Prozent durch die Gemeinden.

Ausstehende Krankenkassenprämien

Gemäss KVG sistieren die Krankenkassen die Kostenübernahme für medizinische Leistungen, wenn die versicherte Person Prämienausstände hat, oder die Kostenbeteiligungen (Selbstbehalte / Franchisen) nicht bezahlt hat. Im Rahmen der Prämienverbilligung werden die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernommen, wenn die pflichtige Person sich zusammen mit der Sozialhilfestelle aktiv um eine Lösung ihrer finanziellen Probleme bemüht.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen müssen sich gegen die Folgen von Krankheit versichern lassen. Die Gemeinden und die Ausgleichskasse Schwyz sind für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständig. Die Ausgleichskasse Schwyz entschied im Jahr 2009 über 242 Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht.



2. Ein Gesetzauftrag des Bundes an die Kantone

Am 1. Januar 1996 trat das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft, welches in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vorsieht: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung.“ Dieser Artikel wurde durch den neuen Art. 65 Abs. 1bis KVG vom 18. März 2005 ergänzt, welcher lautet: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %“. Von Bedeutung ist auch Art. 64a KVG, wonach die Krankenversicherer die Übernahme der Kosten von Leistungen im Krankheitsfall sistieren, wenn die versicherten Personen die fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen nicht rechtzeitig bezahlen.

Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine so genannte „Kopfprämie“. Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits finanzieren Bund und Kantone bzw. die Gemeinden Prämienverbilligungen, andererseits müssen die Kantone für mindestens 50 Prozent der Kosten der stationären Pflege in den Spitälern aufkommen. Die Prämienverbilligung wird nicht nach dem Giesskannenprinzip sondern individuell gewährt.

3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz

Das kantonale Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100) sowie die Vollzugsverordnung (SRSZ 361.111) sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In den kantonalen Erlassen werden die Anspruchsvoraussetzungen definiert und der Begriff „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“ konkretisiert. Die Grenzwerte für den Anspruch entsprechen der Summe für den allgemeinen Lebensbedarf, dem maximalen Mietzinsabzug sowie den Richtprämien analog dem Gesetz für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Vermögen werden nach Berücksichtigung eines Freibetrages zu zehn Prozent berücksichtigt. Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt werden bei der Berechnung der Prämienverbilligung nicht berücksichtigt. Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern einen Anspruch. Der Selbstbehalt wurde durch den Kantonsrat auf elf Prozent festgelegt.

4. Eine Vergleichsrechnung als Basis

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Person im Kanton Schwyz wohnhaft und bei einer anerkannten Krankenkasse versichert ist, sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das anrechenbare Einkommen tiefer ist als der aufgrund der Familienkonstellation ermittelte Grenzwert (Höchsteinkommen), und wenn die Prämienbelastung (Richtprämien) höher ist als der vom Kantonsrat bestimmte Selbstbehalt.

Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen gemäss Bundessteuer, erhöht um einen Zehntel des Reinvermögens (abzüglich eines Freibetrages). Einkommen und Vermögen aller Familienmitglieder, auch dasjenige von jungen Erwachsenen in Ausbildung, werden zusammengezählt.



Verbilligt werden nicht die effektiven Prämien sondern die Richtprämien, welche der durchschnittlichen Prämienbelastung entsprechen. Die Richtprämien pro Kalenderjahr betragen per 2009:

Erwachsene	Fr. 3'252.-
Junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr)	Fr. 2'592.-
Kinder	Fr. 780.-

Die Höchstgrenzen entsprechen den Werten, die für die Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelten. Massgebend sind der allgemeine Lebensbedarf, der maximale Mietzinsabzug und die Richtprämien. Die Höchstgrenzen sind nach Familienzusammensetzung abgestuft und betragen im Jahr 2009:

Kinder bis zum 18. Altersjahr	Alleinstehend	Ehepaar
Ohne Kind	Fr. 35'172.-	Fr. 49'584.-
1 Kind	Fr. 47'532.-	Fr. 60'144.-
2 Kinder	Fr. 58'092.-	Fr. 70'704.-
3 Kinder	Fr. 65'392.-	Fr. 78'004.-
4 Kinder	Fr. 72'692.-	Fr. 85'304.-

Ab dem 5. Kind erhöht sich der Höchstwert um je Fr. 4'040.-.

Für die Berechnung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gemäss Art. 65bis KVG werden die Werte für den allgemeinen Lebensbedarf um 25 Prozent erhöht.

Berechnungsbeispiel (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern)

Reinvermögen	Fr. 95'000.-	
Freibetrag	<u>Fr. 70'000.-</u>	
Anrechenbares Vermögen	Fr. 25'000.-	
Davon 1/10		Fr. 2'500.-
Reineinkommen gemäss Bundessteuer		<u>Fr. 45'000.-</u>
Anrechenbares Einkommen		Fr. 47'500.-
Davon 11 % Selbstbehalt		Fr. 5'225.-
Richtprämien:		
2 x Erwachsene à Fr. 3'252.-	Fr. 6'504.-	
2 x Kinder à Fr. 780.-	<u>Fr. 1'560.-</u>	
Total Richtprämien		<u>Fr. 8'064.-</u>
Prämienverbilligung (ohne Mindestgarantie für Kinder)		<u>Fr. 2'839.-</u>

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, ob die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.

Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie die Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämien.



5. Breite Information

Anfangs Jahr erhielten 24'918 Personen, die gestützt auf die Steuerzahlen voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein vorgedrucktes Anmeldeformular mit Merkblatt persönlich zugestellt. Es erfolgte eine breite Information via Medien und über verschiedene Institutionen. Quellenbesteuerte Personen erhielten die Information durch ihren Arbeitgeber. Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden leisteten wertvolle Aufklärungsarbeit vor Ort. Viele Personen nutzten auch den gratis 24-Stunden-Auskunftsdienst der Ausgleichskasse Schwyz via Internet www.aksz.ch bzw. E-Mail ipv@aksz.ch.

6. Anmeldungen

Das Anmeldeverfahren ist sehr einfach. Die versicherte Person hat auf dem Anmeldeformular lediglich die Personalien und die Auszahladresse aufzuführen. Direkt angeschriebene Personen mussten einzig die Personalien prüfen, das Auszahlkonto angeben und das Formular unterzeichnet einreichen. Empfänger war direkt die Ausgleichskasse Schwyz. Sehr viele Personen nutzten auch die Möglichkeit, die Anmeldung direkt via Internet auszufüllen. Insgesamt wurden für das Jahr 2009 23'388 Anmeldungen eingereicht.

7. Verarbeitung der Anmeldungen

Die eingereichten Anmeldungen wurden durch unsere Fachleute geprüft und mit den massgebenden Steuerdaten ergänzt.

Die Verarbeitung erfolgt weitgehend „papierlos“ mit modernen EDV-Programmen. Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Schwyz zusammen mit weiteren 16 kantonalen Sozialversicherungsanstalten beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht haben, erhielten eine schriftliche Mitteilung, die über den Anspruch informierte. Wenige Tage später erfolgte die bargeldlose Auszahlung auf das gewünschte Konto.

Art der Erledigung	Anzahl Fälle	In Prozent
IPV-Anspruch gutgeheissen (inkl. EL-Bezüger/innen)	16'698	71.40
<u>Abweisung infolge:</u>		
Zu hohem Einkommen/Vermögen	5'954	25.46
Fristversäumnis	173	0.74
Bagatellbetrag (weniger als 50 Franken)	95	0.41
Kein Wohnsitz	73	0.31
Fehlende Mitwirkung	380	1.62
Andere Gründe	15	0.06
Total Anmeldungen	23'388	100.00



Insgesamt wurden im Jahr 2009 Fr. 40'468'664 an Prämienverbilligungen ausbezahlt. Rund 11.4 Mio. Franken erhielten die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und rund 3.2 Mio. Franken wurden den Sozialhilfebezügern ausgerichtet. Von den restlichen rund 25.9 Mio. Franken profitierten vor allem die Familien.

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Geschlecht:

Altersgruppe	männlich	weiblich	Total Bezügerinnen und Bezüger	ausbezahlter Betrag in Franken
0 – 18	5'964	5'602	11'566	4'629'176
19 – 25	1'578	1'706	3'283	4'677'527
26 – 30	899	1'203	2'102	2'971'762
31 – 35	946	1'323	2'269	2'220'058
36 – 40	1'138	1'566	2'704	2'280'467
41 – 45	1'264	1'515	2'779	2'296'979
46 – 50	1'036	1'078	2'114	2'004'999
51 – 55	709	592	1'301	1'623'318
56 – 60	448	393	841	1'252'384
61 – 65	318	294	612	987'342
66 – 70	186	246	431	542'962
71 – 75	204	265	469	547'621
76 – 80	175	270	445	548'800
81 – 85	127	208	335	405'992
86 – 90	69	128	197	254'700
Älter als 90	14	86	100	135'151
Zwischentotal				27'379'237
Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen			3'685	11'452'411
Verschiedene (u.a. Übernahme von ausstehenden Prämien)			1'072	1'637'015
Total			36'305	40'468'664

8. Übernahme von ausstehenden Prämien

Bezahlt die versicherte Person trotz Mahnung die Krankenkassenprämien oder die Kostenbeteiligungen nicht, und wurde im Betreibungsverfahren das Fortsetzungsbegehren gestellt, schiebt der Versicherte die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis alle ausstehenden Zahlungen beglichen sind (Art. 64a KVG).

Der Kanton Schwyz bietet Personen in finanziellen Schwierigkeiten verschiedene Hilfen an. So können Bezügerinnen und Bezüger einer AHV/IV-Rente Ergänzungsleistungen beantragen. Die Prämienverbilligung hilft, die Last der Prämienbelastung erheblich zu mildern. Personen, die ausstehende Prämien haben, können sich an die Sozialhilfebehörden der Wohngemeinde wenden. Dort wird ihnen kostenlos eine Beratung bei der Bewältigung ihrer finanziellen Probleme angeboten.



Nur von Personen, welche sich aktiv um eine Lösung bemühen, werden im Rahmen der Prämienverbilligung die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernommen. Im Jahr 2009 konnte somit bei 406 Familien mit insgesamt 700 Personen eine vollständige Bereinigung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse vorgenommen werden. Dafür wurden Fr. 1'367'064.25 aufgewendet.

9. Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche

Jede in der Schweiz wohnhafte und/oder erwerbstätige Person hat sich gegen die Folgen von Krankheit bei einer in der Schweiz anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Auftrag der Ausgleichskasse Schwyz kontrollieren die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, dass jede zuziehende Person gemäss dem Bundesgesetz versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherungspflichtige Personen vom KVG-Obligatorium befreit werden.

Es handelt sich hierbei um ausländische Staatsangehörige, welche im Herkunftsland bereits versichert sind. 2009 sind insgesamt 242 Befreiungsgesuche eingereicht worden. Davon konnten 130 bewilligt werden. In 14 Fällen erfolgte eine Zuweisung durch die Ausgleichskasse Schwyz an eine Krankenkasse, weil sich die versicherungspflichtigen Personen geweigert haben, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

10. Rechtsmittelverfahren

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird den Gesuchstellern in Form einer einfachen Mitteilung eröffnet. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann diese bei der Ausgleichskasse eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Eine allfällige Beschwerde gegen diese ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen.

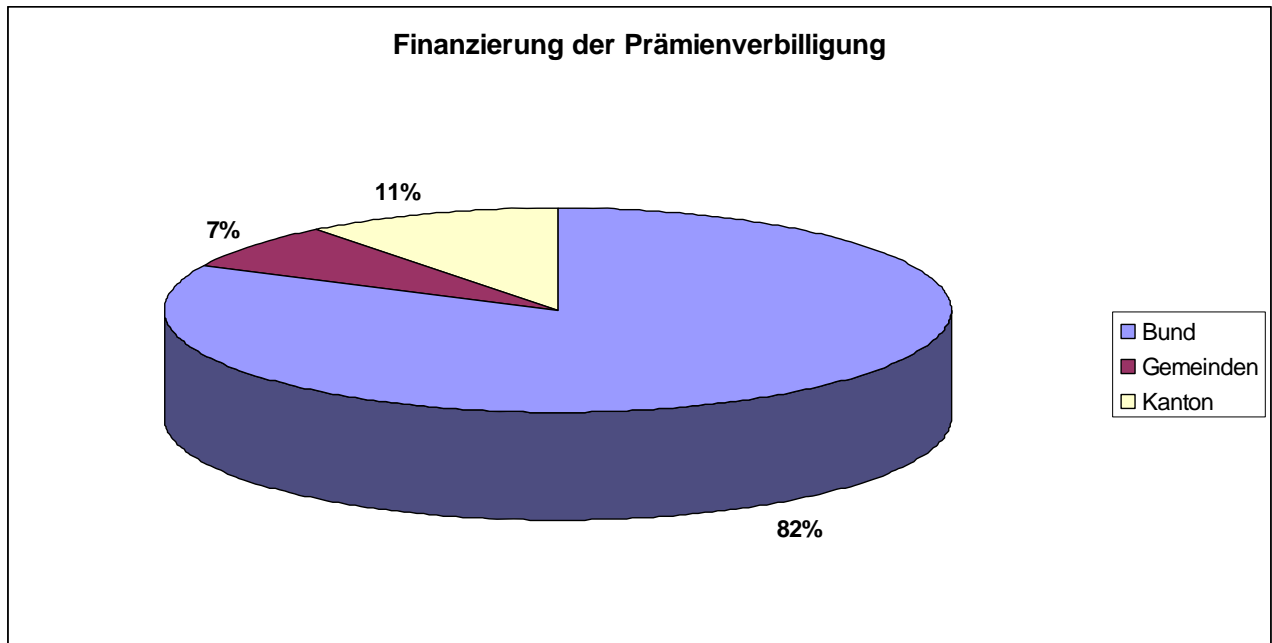
Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse Schwyz betreffend das Gesuch um Befreiung vom KVG-Obligatorium gilt das Verfahren gemäss ATSG (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Im Jahr 2009 sind zwölf Einsprachen und fünf Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht worden.

11. Finanzierung

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden auch die Regeln der Finanzierung der IPV geändert. Ab dem Jahr 2008 erhalten die Kantone vom Bund gemäss Art. 66 KVG einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Im Jahr 2009 betrug der Bundesanteil für den Kanton Schwyz 33'262'080 Franken .

Den durch den Bund nicht gedeckten Betrag tragen der Kanton zu 60 Prozent und die Gemeinden zu 40 Prozent. Der Anteil der Gemeinden berechnet sich nach deren Einwohnerzahl.



12. Durchführungskosten

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich KVG beliefen sich im Jahr 2009 auf 947'087 Franken.

13. Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Der Bericht wird durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz, der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern erstellt. Der Bericht geht an das BAG sowie an den Vorsteher des Departements des Innern, Herrn Landesstatthalter Armin Hüppin.

14. Dank

Die Ausgleichskasse Schwyz dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung und des Amtes für Informatik des Kantons Schwyz, der Supportfirma IGS GmbH, des Bundesamtes für Gesundheit, der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Leistungen der Ausgleichskasse Schwyz.

Dem Regierungsrat und insbesondere dem Vorsteher des Departement des Innern, Herr Landesstatthalter Armin Hüppin, danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.



Seite 10

15. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Stellen schriftlich zugestellt. Zudem wird er unter www.aksz.ch im Internet veröffentlicht.

Auskunftsperson:

Herr Othmar Mettler

Eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte/ Executive Master of Social Insurance Management

Abteilungsleiter Leistungen

Ausgleichskasse Schwyz

6431 Schwyz

Telefon 041 819 05 31

othmar.mettler@aksz.ch



Anhang

A1. Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 831.10)

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 831.102)

Kanton:

Gesetz über Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (PVG) vom 19. September 2007 (SRSZ 361.100)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Krankenpflegeversicherung (VVzPVG) vom 11. Dezember 2007 (SRSZ 361.111)

Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12. Dezember 2007 (SRSZ 361.110)



A2. Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG)

Jahr	Auszahlungen	Beitrag Bund		Beitrag Gemeinden		Anteil Kanton	
	in Franken	in Franken	in %	in Franken	in %	in Franken	in %
1995	6'208'154.00	6'948'000.00	111.92	0.00	0.00	0.00	0.00
1996	25'044'256.85	18'999'173.75	75.86	1'442'186.00	5.76	4'602'897.10	18.38
1997	21'304'347.40	16'092'001.00	75.53	2'269'150.00	10.65	2'943'196.40	13.82
1998	22'358'207.44	16'323'292.55	73.01	2'529'920.00	11.32	3'504'994.89	15.68
1999	28'309'905.05	18'938'588.25	66.90	2'966'539.00	10.48	6'404'777.80	22.62
2000	27'487'370.70	17'574'467.60	63.94	3'304'473.00	12.02	6'608'430.10	24.04
2001	28'445'140.25	18'223'307.50	64.06	3'379'646.00	11.88	6'842'186.75	24.05
2002	43'521'030.92	26'557'424.90	61.02	5'598'512.00	12.86	11'365'094.02	26.11
2003	51'399'213.45	31'348'456.55	60.99	6'683'611.00	13.00	13'367'145.90	26.01
2004	51'784'460.45	30'774'089.00	59.43	7'003'814.00	13.52	14'006'557.45	27.05
2005	40'775'386.45	24'245'067.00	59.46	5'510'114.00	13.51	11'020'205.45	27.03
2006	43'561'502.10	26'950'260.00	61.87	5'536'415.00	12.71	11'074'827.10	25.42
2007	45'029'390.20	27'861'305.00	61.87	5'722'695.00	12.71	11'445'390.20	25.42
2008	39'028'023.60	32'469'491.00	83.20	2'623'413.00	6.72	3'935'119.60	10.08
2009	40'468'664.35	33'262'080.00	82.19	2'882'634.00	7.12	4'323'950.35	10.68
Total	514'725'053.21	346'567'004.10	67.33	57'453'122.00	11.16	111'444'773.11	21.65



A3. Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz

Jahr	Von Amtes wegen zugestellte Formulare	Eingereichte Anmeldungen *	Anzahl Personen mit Prämienverbilligung
1996	18'000	18'000	27'648
1997	21'000	21'350	33'233
1998	23'455	20'973	30'981
1999	23'137	20'816	32'284
2000	22'643	20'308	32'236
2001	22'948	21'465	31'945
2002	29'956	27'965	52'707
2003	33'974	29'245	55'661
2004	27'224	27'317	46'748
2005	21'540	25'870	34'158
2006	21'526	23'974	33'747
2007	20'989	24'242	33'065
2008	24'492	24'402	37'393
2009	25'055	23'388	36'305

* inkl. EL-Fälle und Fälle mit Verlustscheinen